

Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2006

**Änderung der Kantonsverfassung
(Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz)
vom 2006**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
beschliesst:*

I.

Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20

¹ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben **oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen**;
- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹ BGS 111.1 (GS 7, 362)

² Inkrafttreten am ...